

2479 038 / 137

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 439/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erwin Emanuel B [REDACTED],
Ma [REDACTED] Av [REDACTED] C [REDACTED], Cl [REDACTED],
Prov. B [REDACTED] A [REDACTED], Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fachs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 6. Januar 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger
den Anspruch auf Entschädigung seines Gesundheitsscha-
dens nicht vor September 1966 und damit erst nach Ablauf
der Frist des § 139 a Abs. 1 BEG - 31. Dezember 1965 -
angemeldet hat. Den Hinweis des Klägers im Schreiben vom
6. Oktober 1959, daß er "gesundheitlichen Schaden genom-
men habe (Magen- und Darmbeschwerden und Nerven)", wür-
digt es nicht als Anmeldung; das Schreiben habe der Klä-
ger nur zu dem Zwecke eingereicht, eine bevorzugte Erle-
digung des Anspruchs auf Entschädigung des Berufsschadens
zu erlangen.

Diese Entscheidung ist richtig. Ein Grund für die
Zulassung der Revision liegt nicht vor. Insbesondere

137

- 3 -

erleicht das Berufungsurteil nicht von BGH RzW 1965, 138 ab. Bis September 1966 fehlt eine Erklärung des Klägers, die seinen Willen ausdrückt, Entschädigung für Gesundheitsschaden zu erlangen. Auch BGH RzW 1965, 138 läßt für die Anmeldung dieses Anspruchs die Erwähnung verfolgungsbedingter Beschwerden nicht genügen. Der Wille des Antragstellers, den einheitlich angemeldeten Entschädigungsanspruch auf den Gesundheitsschaden auszudehnen, muß erkennbar sein(vgl. BGH RzW 1965, 358 Nr. 14).

Dr. Thumm

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)